

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Juni 1953 zur Ausrottung der Wildhopfenvorkommen in der Nähe der Kulturhopfenanbaugebiete (ZBl. S. 281) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1963

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
über die Bildung des Instituts für Meliorationswesen.**

Vom 20. April 1963

Zur Verbesserung der wissenschaftlichen Arbeit, der internationalen Zusammenarbeit und zur Gewährleistung einer umfassenden Hilfe für die sozialistische Landwirtschaft auf dem Gebiet des Meliorationswesens wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Institut für Landeskultur und Standortkartierung wird mit Wirkung vom 15. April 1963 aufgelöst. An seiner Stelle wird das Institut für Meliorationswesen errichtet.

(2) Das Institut für Meliorationswesen übernimmt von dem bisherigen Institut für Landeskultur und Standortkartierung das genutzte Anlagevermögen. Es ist Rechtsnachfolger des Instituts für Landeskultur und Standortkartierung.

§ 2

Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Institut für Meliorationswesen (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person, Haushaltsorganisation und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Schöneiche bei Berlin, Bezirk Frankfurt (Oder).

(2) Das Institut untersteht dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Institut hat durch zielstrebige Forschungsarbeit die wissenschaftlichen Grundlagen für die Durchführung von Meliorationen zu erarbeiten und die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes in die Meliorationspraxis zu organisieren. Ziel dieser Arbeiten ist es, die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft zu fördern. Zur Erfüllung der Aufgaben werden durch das Institut Stützpunkte in Meliorationsbaubetrieben der Schwerpunktbereiche gebildet sowie sozialistische Landwirtschaftsbetriebe zu komplexen Konsultationsbetrieben für Meliorationen entwickelt.

(2) Die Tätigkeit des Instituts erstreckt sich auf folgende Hauptaufgaben:

- a) Untersuchungen zur Bestimmung des Nutzeffektes von Meliorationen;
- b) Untersuchungen über die Wirkungsweise ökonomischer Gesetze im Meliorationswesen und Ausarbeitung ökonomischer Kennzahlen und Methoden der Planung, Verteilung und Ausnutzung der angewendeten finanziellen Mittel;
- c) Entwicklung standortgerechter Meliorationsverfahren und der dazugehörigen Grundlagen für die Meliorationstechnik auf den Gebieten der Entwässerung, der Bewässerung, des Wirtschaftswegebau, der Wiedernutzbarmachung von Kippen und Halden und des Bodenerosionsschutzes;
- d) Standorterkundung und -kartierung zur Ermittlung, Kennzeichnung und Bewertung der Bodenfruchtbarkeit begrenzenden und durch Meliorationen zu verbessernden Standortfaktoren;
- e) Erarbeitung von Vorschlägen und Gutachten zum zweckentsprechenden Einsatz der vorhandenen und bereitzustellenden Berechnungstechnik sowie für die Rekonstruktion und den Neubau von Bewässerungsanlagen;
- f) Erstattung von Gutachten im Auftrage des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Dem Institut können vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Meliorationswesens übertragen werden.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Mitarbeiter und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen nach dem Grundsatz der Einzeleitung und der persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung.

(2) Das Institut wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Instituts verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß im Aufgabenbereich des Instituts die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht werden und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Hauptmethode der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts wird.